

**VERHALTENSKODEX**  
**der Raiffeisenbank International AG**  
gemäß § 7 LobbyG

Lobbying ist ein legitimes Element demokratischer Systeme. Mit dem Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz (kurz LobbyG) hat der österreichische Gesetzgeber ein Lobbying- und Interessensvertretungs-Register sowie u.a. die Verpflichtung für Unternehmen die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihren Lobbying-Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen, eingeführt.

Die Bestimmungen des LobbyG sind abrufbar unter:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_64/BGBLA\\_2012\\_I\\_64.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_64/BGBLA_2012_I_64.pdf)

Der vorliegende Verhaltenskodex enthält sieben Grundregeln für Lobbying. Sämtliche Mitarbeiter der Raiffeisenbank International AG, welche Lobbying-Tätigkeiten ausüben, verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten.

**GRUNDREGELN**

Unternehmenslobbyisten haben im Kontakt mit Funktionsträgern stets Folgendes zu beachten:

- (1) Sie nennen sich namentlich und geben die Raiffeisenbank International AG als ihren Dienstgeber an, für die sie tätig sind oder die sie vertreten sowie die spezifischen Anliegen des Dienstgebers.
- (2) Sie machen über sich selbst oder die Raiffeisenbank International AG wahrheitsgemäße Angaben insbesondere im Hinblick auf die Eintragung im Lobbying- und Interessensvertretungs-Register.
- (3) Sie stellen sicher, dass die von ihnen bereit gestellten Informationen nach ihrem besten Wissen unverzerrt, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind.
- (4) Sie beschaffen sich auf ausschließlich lautere Weise Informationen oder erwirken auf lautere Weise Entscheidungen und unternehmen keine damit unvereinbaren Versuche.
- (5) Sie haben sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten.
- (6) Sie verleiten Funktionsträger nicht dazu, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstoßen.

- (7) Sie haben sich jedes unlauteren oder unangemessenen Druckes auf Funktionsträger zu enthalten.